



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

31. Jahrgang

Braunschweig, den 28. September 2004

Nr. 10

Inhalt
Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 3. September 2002 für den Bebauungsplan Wendenstraße IN 217..... 69

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre vom 3. September 2002 für den Bebauungsplan Wendenstraße IN 217

Auf Grund des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2002 (BGBl. I S. 1250), in Verbindung mit § 6 und § 40 Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701, 703), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 3. September 2002 diese Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Stadt in seiner Sitzung am 4. Dezember 2001 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Von der Veränderungssperre ist das Stadtgebiet zwischen Hagenmarkt, Reichsstraße, Geiershagen und Wilhelmstraße betroffen.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, schwarz umrandet.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Braunschweig.

§ 5

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft. Die Geltungsdauer beträgt zwei Jahre.

Braunschweig, den 20. September 2002

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Dr. Kuhlmann
Erster Stadtrat

Die Satzung ist am 2. Oktober 2002 durch Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20 in Kraft getreten.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2004 die Verlängerung der vorstehenden Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch um ein Jahr beschlossen. Die Verlängerung der Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 8. Juli 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. I 1998 S. 137) bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Braunschweig geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünftens Teils sowie § 121 BauGB gelten entsprechend (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die im vorstehenden Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Die vorstehende Satzung mit zugehörigem Lageplan liegt ab sofort beim Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Beratungsstelle Bauen-Planen-Umwelt, Langer Hof 8, 5. Stock, Zimmer 507, aus und kann während der Publikumszeiten, montags bis freitags, 8:30 bis 14:00 Uhr, donnerstags bis 18:00 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 12. Juli 2004

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Zwafelink
Stadtbaurat

